



Satzung

Stand 21.03.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Förderverein am Friedrich-Abel-Gymnasium“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ nach Eintragung.

Er hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulbetriebes. Der Verein dient der Förderung der Gemeinschaft der Schüler, der Lehrer, der Eltern und der Freunde des Friedrich-Abel-Gymnasiums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, die den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern des Fördervereins am Friedrich-Abel-Gymnasium festigen.
2. Gewährung von Zuschüssen für Schul- und Schülerveranstaltungen.
3. Gewährung von Prämien für besondere Leistungen.
4. Beschaffung von Lehr- und Lemmitteln, sofern keine Mittel vom Schulträger zur Verfügung stehen und die Anschaffung als dringend geboten angesehen wird.
5. Gewährung von Unterstützungen in dringenden Notfällen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein fördern will. Es wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.



Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr, um den Bericht des Vorstands entgegenzunehmen, ihn zu entlasten und neu zu wählen. Es soll jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer für eine zweijährige Periode gewählt werden.

Erstmals wird am 18. März 2002 die Mitgliederversammlung gemäß der vorstehenden Regelung wählen. Für die Übergangswahl werden die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie 2 Beisitzer für nur ein Jahr gewählt. Nach Ablauf dieser Wahlperiode werden diese dann für zwei Jahre gewählt. Die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, die Kassiererin oder der Kassierer sowie die übrigen Beisitzer werden sofort für zwei Jahre gewählt.

Die alljährlich durchzuführende Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

Das Ende der zweijährigen Amtszeit richtet sich bei allen Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern nach dem Termin der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 6 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief oder E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen/Enz einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind persönlich stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben.



§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern sowie kraft Amtes der Schulleiterin/dem Schulleiter und der/dem Elternbeiratsvorsitzenden. Der engere Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl oder Auflösung des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Ausgabenwünsche sind schriftlich an den Vorstand heranzutragen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Vereinsvermögen

Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Friedrich-Abel-Gymnasiums zu verwenden hat.